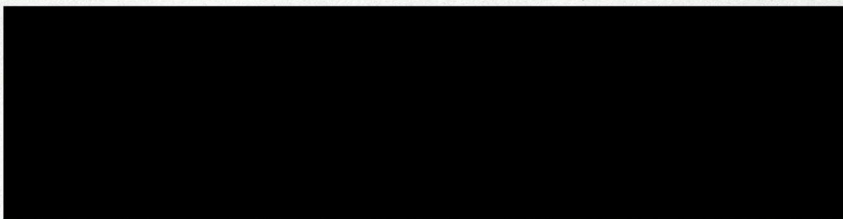




Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17 [REDACTED]
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON



REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Schriftverkehr zur Auflösung der Menschenrechtsorganisation Memorial**
BEZUG Ihre Anfrage vom 28.12.2021, Eingangsbestätigung vom 30.12.2021
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E IFG 339-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 14.01.2022

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Ihnen den Schriftverkehr innerhalb des Auswärtigen Amtes (inklusive dem zwischen dem Auswärtigen Amt und der Deutschen Botschaft in Moskau) zur Auflösung der russischen Menschenrechtsorganisation Memorial zwischen dem 28.12.2021 und dem 07.01.2022, zukommen zu lassen.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlicher Information nach dem IFG umfasst bei der Behörde vorhandene Information. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt der Antragstellung, hier der 28.12.2021.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Der Informationszugang wird wegen § 3 Nr. 1 a IFG abgelehnt.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es bei der Russischen Föderation um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder

vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend ist das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation berührt. Im Hinblick auf die Russischen Föderation gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit fortzuführen.

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Wertungen und Prognosen, deren Veröffentlichung die internationalen Beziehungen beeinträchtigen könnten, hier vor allem, da Handlungen ausländischer Akteure prognostiziert werden, die evtl. erst eintreten werden, was wiederum durch eine Veröffentlichung des E-Mail-Verkehrs unmittelbar beeinflusst werden könnte.

Die Herausgabe der geforderten Unterlagen würde gem. § 3 Abs. 1 a IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation haben.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nur mit Schwärzungen gewährt werden.

Ebenfalls geschwärzt wurden die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter/-innen des Auswärtigen Amts, da diese vermutlich für Ihr Informationsinteresse nicht von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

505-20 Ganter, Regine

Von: .MOSK POL-3 [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 28. Dezember 2021 11:29
An: .MOSK V [REDACTED] .MOSK POL-4 [REDACTED]
205-5 [REDACTED] .MOSK PR-2 [REDACTED] 205-RL [REDACTED]
[REDACTED] .MOSK POL-3 [REDACTED] .MOSK POL-1 [REDACTED] 205-3
[REDACTED]
Cc: .MOSK L [REDACTED] 013-9-5 [REDACTED]
Betreff: Entscheidung: Memorial International liquidiert!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Richterin hat dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ohne weitere Begründung stattgegeben und entschieden, Memorial International aufzulösen.

Viele Grüße
[REDACTED]

Mit SecurePIM gesendet

Am 28. Dezember 2021 10:34, hat ".MOSK POL-3 [REDACTED]" geschrieben:

Liebe KuK,

erste Eindrücke vom heutigen Prozess gegen Memorial International sind leider nicht gut. Nach Aussage einer der Anwältinnen werden heute die Schlussplädoyers gehalten. Damit dürfte heute die letzte mündliche Verhandlung stattfinden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Entsprechend sollten wir uns heute für Statements etc aufstellen.

Viele Grüße
[REDACTED]

Mit SecurePIM gesendet

=